

## **SATZUNG**

### **Verein der Freunde und Förderer des Fichtelgebirgsmuseums e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
Verein der Freunde und Förderer des Fichtelgebirgsmuseums e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wunsiedel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wunsiedel eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Der Verein bezweckt, das Fichtelgebirgsmuseum Wunsiedel bei der Erfüllung seiner beachtlichen kulturellen Aufgabe zu unterstützen. Dies geschieht vornehmlich durch Öffentlichkeitsarbeit und Mithilfe bei Neuerwerbungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, den Gesellschaften des Handelsrechts, den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen Organisationen und Personenvereinigungen offen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person bzw. Auflösung der Personenvereinigung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4**

##### **Aufbringung der Mittel, Vermögen**

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder,
  - b) durch Spenden,
  - c) durch Einnahmen sonstiger Art.
2. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag von juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen Organisationen und Personenvereinigungen beträgt das Doppelte des Mitgliedsbeitrages der natürlichen Personen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden zurückgewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form und Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt oder der Vorstand oder der Beirat eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig erachten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht durch die Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Beirat und aus der Mitte der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern und sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich und mindestens drei Wochen vorher einzureichen. Sie sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. An der Mitgliederversammlung nimmt der jeweilige Leiter des Museums teil. Er soll über besondere Angelegenheiten des Museums, über Neuerwerbungen und Planungen berichten.
8. Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine gesellschaftliche Veranstaltung verbunden werden, die vornehmlich der Öffentlichkeitsarbeit gewidmet ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Bericht des Vorstands entgegen,
2. beschließt über die mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer zu vershende Jahresrechnung,
3. beschließt über die Entlastung des Vorstands,
4. setzt die Beiträge fest,
5. wählt den Vorstand, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Beirats und die Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter,
6. beschließt über Satzungsänderungen, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand selber.
4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, einzuberufen. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss erfordert die Beteiligung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Stimmenthaltung ist bei Vorstandsmitgliedern nicht zulässig.
6. Der Leiter des Museums kann vom 1. Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstands geladen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sollen schriftlich niedergelegt werden.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
2. Der Vorstand unterstützt das Fichtelgebirgsmuseum bei der Erfüllung seiner beachtlichen kulturellen Aufgabe im Sinne des § 2.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und Handlungen des Vorstandes, die zu Ausgaben oder Haftungen führen, die durch vorhandenes Kassenvermögen nicht gedeckt sind, und die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften müssen schriftlich niedergelegt werden und bedürfen der Zustimmung des Beirates.
5. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen, die durch etwaige Änderungen steuerlicher Bestimmungen für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig werden.

### **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseum und seinen Stellvertretern sowie aus mindestens sechs weiteren Beiräten, von denen drei durch die Mitgliederversammlung gewählt, die restlichen vom Vorstand berufen werden. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können in den Beirat nicht gewählt und nicht berufen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden kann Nachwahl bzw. Nachberufung für den Rest der Amtszeit erfolgen.

2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihnen obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen.
3. Der Beirat entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Der Beirat ist jährlich mindestens einmal, im übrigen nach Bedarf oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder schriftlich verlangt, einzuberufen. Die Frist der Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung von Sitzungen des Beirats soll mit dem Vorsitzenden des Vereins abgesprochen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen zu laden und zu den behandelnden Punkten zu hören.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der jeweilige Leiter des Museums teil.

### **§ 11 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat steht dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite. Der Beirat ist vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören. Im übrigen nimmt der Beirat die ihm in der Satzung des Vereins und vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahr. Empfehlungen des Beirats sind im Vorstand zu behandeln.

### **§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

1. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein kann die Geschäfts- und Kassenführung einem Mitglied übertragen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Amtszeit ist die Amtszeit des Vorstandes.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Wahlen**

Wahlen sind in der Regel geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet auch diese mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Falls kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.

Bei der Wahl ist das Amt, zu dem der Gewählte bestellt wird, anzugeben.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Zweckverband Fichtelgebirgsmuseum mit dem Sitz in Wunsiedel (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit der Maßgabe und Auflage, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, und Beschlüsse über die Vermögensverwaltung und die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Wunsiedel, den 17.10.2002

Tag der Eintragung  
Amtsgericht Wunsiedel, den 10.02.2003